

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 1967	Nummer 62
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23213	5. 4. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauaufsichtliche Behandlung fliegender Bauten	594

I.

23213

Bauaufsichtliche Behandlung fliegender Bauten

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 4. 1967 —
II A 3 — 2.031.4 Nr. 436/67

Bei der bauaufsichtlichen Behandlung fliegender Bauten müssen wegen der Eigenart dieser Bauten besondere bauaufsichtliche Forderungen berücksichtigt werden. Um für die Beurteilung von fliegenden Bauten eine einheitliche Regelung zu schaffen, hat die Fachkommission Bauaufsicht der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) Richtlinien für den Bau und Betrieb von fliegenden Bauten ausgearbeitet, die ich mit RdErl. v. 6. 11. 1962 (SMBL. NW. 23213) bekanntgegeben habe. Es hat sich als notwendig erwiesen, diese Richtlinien der technischen Entwicklung anzupassen und auf Grund der Erfahrungen zu überarbeiten. Die überarbeiteten Richtlinien — Fassung Juli 1966 — werden in der Anlage bekanntgemacht und sind bei der bauaufsichtlichen Genehmigung, Gebrauchsabnahme und Überwachung fliegender Bauten zugrunde zu legen. Die Forderungen können im Einzelfalle gemäß § 69 Abs. 1 und 3 i. Verb. mit den §§ 93 und 94 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) — SGV. NW. 232 — gestellt werden. Soweit im Zuge der technischen Entwicklung für neue Typen fliegender Bauten die Ausführungsgenehmigung beantragt wird und die Richtlinien hierfür keine entsprechenden Festsetzungen enthalten, ist die Entscheidung über den Antrag auf Gutachten von Sachverständigen zu stützen, die auf diesem Gebiete erfahren sind.

Anlage**1 Ausführungsgenehmigung**

- 1.1 Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, nach § 93 Abs. 2 BauO NW einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nach Satz 2 dieser Vorschrift nicht für untergeordnete Bauten (Buden, Stände u. dgl.), die von Besuchern nicht betreten werden. Als untergeordnete Bauten sind i. d. R. solche anzusehen, die eine überbaute Fläche von 30 m² oder eine Höhe von 5,00 m nicht überschreiten oder die keine außergewöhnlichen Lasten oder Kräfte (z. B. durch größere Kragdächer) aufzunehmen haben. Schießgeschäfte (Bauten und Wagen) und andere fliegende Bauten, von denen durch den Betrieb eine Gefahr für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen kann, bedürfen immer einer Ausführungsgenehmigung.
- 1.2 Zuständig für die Ausführungsgenehmigung nach § 93 Abs. 3 BauO NW ist die untere Bauaufsichtsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller (Betreiber oder Hersteller) seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der fliegende Bau erstmals aufgestellt oder in Gebrauch genommen werden soll.
- 1.3 Der Betreiber ist durch die erteilte Ausführungsgenehmigung nur von der Verpflichtung entbunden, an jedem Aufstellungsplatz die Stand- und Betriebsicherheit der Anlage erneut rechnerisch nachzuweisen. Er hat aber weiterhin die Pflicht, die beabsichtigte Aufstellung des fliegenden Baues bei der Baubehörde des Aufstellungsplatzes unter Vorlage des Prüfbuches anzumelden und eine Gebrauchsabnahme zu beantragen.
- 1.4 Die Ausführungsgenehmigung wird nach § 93 Abs. 5 BauO NW, nötigenfalls unter Hinzuziehung geeigneter Sachverständiger (vgl. Nr. 3), durch Ausstellen eines Prüfbuches¹⁾ erteilt; sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Die den fliegenden

den Bau betreffenden Betriebsvorschriften sind in jedem Falle als Auflagen im Prüfbuch aufzuführen. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zu beteiligen. Insbesondere sind auch die Auflagen und Bedingungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in das Prüfbuch aufzunehmen.

- 1.5 Die Bauvorlagen sind gemäß § 1 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung (1. DVO zur BauO NW) v. 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 459), geändert durch Verordnung v. 30. August 1963 (GV. NW. S. 294) — SGV. NW. 232 —, mindestens in zwei Ausfertigungen zu verlangen. Eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk zu versehenden Bauvorlagen ist dem Prüfbuch beizufügen. Die zweite Ausfertigung der Bauvorlagen verbleibt als Bestandteil des Prüfbuch-Belegstückes (Genehmigungen und Bauvorlagen) bei der ausstellenden Behörde. Im Falle einer Übertragungsgenehmigung ist dieses Belegstück ggf. an die neue Heimatbehörde abzugeben, sofern nicht eine weitere Ausfertigung des Belegstückes dafür zur Verfügung steht.
- Nach § 10 i. Verb. mit § 1 Abs. 5 der 1. DVO zur BauO NW sind als Bauvorlagen mindestens erforderlich:
 - 1.5.1 Bau- und Betriebsbeschreibungen.
 - 1.5.2 Bauzeichnungen (übersichtliche Darstellung der gesamten Anlage, z. B. im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50).
 - 1.5.3 Einzelzeichnungen (genaue Darstellung von tragenden Einzelteilen und deren Verbindungen, z. B. im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 5),
 - 1.5.4 die statische Berechnung als Standsicherheitsnachweis, erforderlichenfalls
 - 1.5.5 Prinzip-Schaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlageteile oder Einrichtungen. Schießgeschäfte und ähnliche bauliche Anlagen, die eine überbaute Fläche von 30 m² oder eine Höhe von 5,00 m nicht überschreiten oder die keine außergewöhnlichen Lasten oder Kräfte (z. B. durch größere Kragdächer) aufzunehmen haben, bedürfen i. d. R. keines Standsicherheitsnachweises nach Nr. 1.5.4.
- 1.6 Das Prüfbuch ist dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Die geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen müssen im Prüfbuch eingebunden sein. Die einzelnen Seiten sind, soweit sie für die Ausführungsgenehmigung erforderlich sind, von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu stempeln.
- 1.7 Auf Grund des § 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben — PrüfingVO —) v. 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470), geändert durch Verordnung v. 30. August 1963 (GV. NW. S. 294) — SGV. NW. 232 —, ordne ich hiermit an, daß die Standsicherheitsnachweise für fliegende Bauten nur von einem Prüfamt für Baustatik geprüft werden dürfen.
- 1.8 Ein probeweises Aufstellen des fliegenden Baues ganz oder zum Teil kann gefordert werden, um zu prüfen, ob der Bau den Bauvorlagen entspricht, sachgemäß ausgeführt sowie betriebssicher ist und die vorgesehenen Werkstoffe verwendet sind. Dieser Prüfung sind in jedem Falle folgende Bauten zu unterziehen:
 - 1.8.1 Achterbahnen u. ä.,
 - 1.8.2 Stockwerksgeisterbahnen,
 - 1.8.3 Stockwerksautobahnen,
 - 1.8.4 Schleuderbahnen,
 - 1.8.5 Karusselle,
 - 1.8.6 Riesenräder,
 - 1.8.7 Steilwandbahnen und Globusse,
 - 1.8.8 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft, Drehscheiben, rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen u. ä.,

¹⁾ Das Muster ist mit RdErl. v. 6. 11. 1962 (MBL. NW. S. 1902) bekanntgegeben worden.

1.8.10 Rutschbahnen (Toboggane),

1.8.11 Rotore,

1.8.12 alle neuartigen Bauten vorwiegend maschineller Art.

Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist außerdem ein Probefahrt mit den der Berechnung zugrunde gelegten ungünstigsten Belastungen vorzunehmen.

1.9 Bei fliegenden Bauten, die mehrfach hergestellt werden und in ihren wesentlichen Teilen übereinstimmen, kann die untere Bauaufsichtsbehörde eine dauerhafte Kennzeichnung (z. B. Schlag- oder Brandstempel) verlangen. Das Kennzeichen ist so an dem fliegenden Bau anzubringen, daß zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Prüfbuch und fliegender Bau zusammengehören; es ist im Prüfbuch einzutragen.

1.10 Bei fliegenden Bauten, die auch in selbständigen räumlichen Abschnitten (z. B. Binderfelder von Zelten und Tribünen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (z. B. Zelt aus 2 Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, genügt das Ausstellen nur eines Prüfbuches, wenn alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder Zusammensetzung darin berücksichtigt sind.

1.11 Die Ausführungsgenehmigung darf nach § 93 Abs. 5 BauO NW nur für eine bestimmte Frist erteilt werden, die höchstens 3 Jahre betragen soll. Im Einzelfall kann es geboten sein (z. B. bei neuartigen Bauten), die Ausführungsgenehmigung auf weniger Jahre zu befristen. Bei Bauten vorwiegend maschineller Art darf die Frist der Ausführungsgenehmigung auf nicht mehr als 1 Jahr festgesetzt werden. Der Fristablauf soll auf den Saisonbeginn (z. B. 31. März 19...) gelegt werden. Die Frist kann auf Antrag unter Vorlage des Prüfbuches um jeweils längstens weitere 3 Jahre verlängert werden; die Verlängerung der Frist darf aber bei Bauten vorwiegend maschineller Art jeweils nicht mehr als 2 Jahre betragen.

1.12 Eine Verlängerung der Ausführungsgenehmigung ist nur zulässig, wenn durch Prüfung, nötigenfalls unter Hinzuziehung geeigneter Sachverständiger (vgl. Nr. 3), festgestellt ist, daß die Anlage noch mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt sowie stand- und betriebssicher ist. Zuständig für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung ist die Baubehörde, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. Die Verlängerungsgenehmigung ist im Prüfbuch einzutragen.

1.13 Die Übertragung der Ausführungsgenehmigung an Dritte bedarf der Genehmigung durch die ausstellende Baubehörde. Die Übertragungsgenehmigung ist in das Prüfbuch einzutragen.

1.14 Bei Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist insbesondere zu beachten:

1.14.1 Im Abschnitt 2.3.1.5 der Richtlinien wird zwischen langsam und schnell laufenden Fahrgeschäften unterschieden; vgl. auch Fußnote 6 der Richtlinien. Bei Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist je nach der Art des Geschäftes nötigenfalls eine Geschwindigkeitsgrenze festzusetzen.

1.14.2 Bei Fahrgeschäften mit besonders hoher Geschwindigkeit, mit vielfältiger und komplizierter Fahrgastbewegung oder mit Fahrzeugsteuerung durch den Fahrgäste selbst kann die Benutzung durch Kinder untersagt oder gefordert werden, daß Kinder nur in Begleitung Erwachsener bestimmte Fahrgeschäfte benutzen dürfen. Auch kann die Benutzung von einer bestimmten Altersgrenze der Kinder abhängig gemacht werden. Vgl. hierzu insbesondere Abschnitt 5.1.7 der Richtlinien. Ggf. ist im Prüfbuch festzusetzen, ob und wie die Anlage von Kindern benutzt werden darf.

1.14.3 Bei Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft nach Abschnitt 2.4.2 der Richtlinien ist vom Antragsteller für jedes Laufseil ein Nachweis zu erbringen, aus dem zu ersehen ist:

- a) welche rechnerische Bruchlast das Seil aufweist,
- b) ob das Seil von einer Person oder gleichzeitig von mehreren Personen mit oder ohne Last begangen oder befahren werden darf,
- c) ggf. welches Höchstgewicht die Person oder die Personen mit Geräten (Fahrzeugen) besitzen dürfen.

Dabei ist auch der Nachweis zu erbringen, daß das Seil und seine Abspannungen bei allen vorgesehenen Spannweiten und Belastungen die vorgeschriebene Sicherheit aufweisen. Ein entsprechender Nachweis ist auch zu erbringen, wenn ein Seil ausgetauscht oder die Ausführungsgenehmigung verlängert wird. Die Nachweise dürfen nicht älter als 3 Jahre sein und sind nach Aufforderung in jedem Aufstellungsort vorzuzeigen. Eine entsprechende Auflage ist in die Ausführungsgenehmigung aufzunehmen.

1.15 Ausführungsgenehmigungen, die von den zuständigen Behörden anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland erteilt sind, gelten nach § 93 Abs. 5 letzter Satz BauO NW auch im Lande Nordrhein-Westfalen, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

2 Gebrauchsabnahme

2.1 Fliegende Bauten dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nach § 93 Abs. 7 BauO NW erst in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist und die fliegenden Bauten von ihr abgenommen sind. Das Ergebnis der Abnahme oder die festgestellten Mängel und die zu ihrer Beseitigung getroffenen Anordnungen sind in das Prüfbuch einzutragen.

2.2 Dem Antrag auf Gebrauchsabnahme ist, soweit erforderlich, ein Lageplan des Grundstücks beizufügen, auf dem der Bau aufgestellt werden soll, damit geprüft werden kann, ob wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten (z. B. Windgeschwindigkeiten, Bodenverhältnisse, Wege zu den öffentlichen Verkehrsfächlen) besondere Anforderungen gestellt werden müssen. Aus dem Lageplan müssen insbesondere die Abstände der Anlage zu Grenzen benachbarter Grundstücke und zu benachbarten Bauten zu ersehen sein.

2.3 Fliegende Bauten müssen so rechtzeitig vor Betriebsbeginn aufgestellt sein, daß eine ordnungsgemäße Gebrauchsabnahme durchgeführt werden kann. Der Antragsteller hat den Zeitpunkt anzugeben, zu dem der Bau abnahmefähig ist.

2.4 Bei der Gebrauchsabnahme ist die Übereinstimmung des fliegenden Baues mit den Bauvorlagen stichprobenweise durch technisch vorgebildete Bedienstete festzustellen. Dabei ist auf beschädigte oder stark abgenutzte Teile besonders zu achten und die Standsicherheit im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse zu prüfen. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei der Gebrauchsabnahme auch auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit der elektrischen Anlagen zu achten ist. Soweit erforderlich, ist zu der Prüfung ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Als Sachverständige können bei der Gebrauchsabnahme die unter Nr. 3.2.2 genannten Stellen, jedoch auch Sachverständige des Versorgungsunternehmens oder ortsansässige Elektrofachleute herangezogen werden.

2.5 Stimmt der Bau mit den genehmigten Bauvorlagen nicht überein oder ist seine Stand- oder Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet, so hat die für die Gebrauchsabnahme zuständige Behörde den Gebrauch des fliegenden Baues gemäß § 93 Abs. 8 BauO NW zu untersagen. Der fliegende Bau darf erst wieder in Gebrauch genommen werden, wenn die festgestellten Mängel, soweit sie nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt abgestellt zu sein brauchen, behoben sind. Wird der Gebrauch des Baues untersagt, so ist ein entsprechender Vermerk in

das Prüfbuch einzutragen und die für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständige Baubehörde zu benachrichtigen.

3 Hinzuziehung von Sachverständigen

3.1 Fliegende Bauten sind vielfach schwierige Konstruktionen, zu deren Beurteilung besondere Sachkenntnis erforderlich ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat daher auf Grund der Bauvorlagen festzustellen, welche Sachverständige vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung und erforderlichenfalls bei den Gebrauchsabnahmen hinzugezogen werden müssen. Bei Bauten vorwiegend maschineller Art muß ein maschinentechnischer Sachverständiger hinzugezogen werden, dem auch die Prüfung der nicht maschinellen Teile sowie die Überwachung und Beurteilung des Probetriebes nach Nr. 1.8 übertragen werden soll, wenn maschinelle und nicht maschinelle Teile aus Gründen der Betriebssicherheit nur gemeinsam beurteilt werden können.

3.2 Als Sachverständige werden anerkannt:

3.2.1 für maschinelle Anlagen

die Technischen Überwachungs-Vereine Essen, Köln und Hannover in ihren Bereichen:

3.2.2 für elektrische Anlagen

die Sachverständigen der Technischen Überwachungsorganisationen, die nach der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung v. 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), geändert durch Verordnung v. 1. August 1961 (GV. NW. S. 266) — SGV. NW. 7131 —, anerkannt sind.

3.3 In den technischen Bestimmungen für Schießgeschäfte und Schießgesäfte besonderer Art der Abschnitte 2.7 und 2.8 der Richtlinien sind die baulichen Anforderungen im einzelnen ausführlich festgelegt. Die Bestimmungen können daher in der Regel bei der Prüfung der Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung und bei den Abnahmen durch technisch vorgebildete Kräfte der unteren Bauaufsichtsbehörden ohne Mitwirkung von Schießsachverständigen angewendet werden. Soweit jedoch im Sonderfall schießtechnische Belange berührt werden, zu deren Beurteilung die unteren Bauaufsichtsbehörden nicht in der Lage sind, können waffentechnische Beamte der Polizei im Wege der Amtshilfe hinzugezogen werden.

4 Anwendung auf bestehende Bauten

- 4.1 Soweit die Richtlinien in der Fassung Juli 1966 in Einzelfällen weitergehende Anforderungen als die bisherigen Richtlinien enthalten, richtet sich ihre Anwendung nach § 104 BauO NW.
- 4.2 Im Hinblick darauf, daß ich für die Anwendung des Normblattes DIN 4112 (Ausgabe März 1960) —

Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung²⁾ bei bestehenden fliegenden Bauten nach Maßgabe des § 104 BauO NW eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1969 gewährt habe, wird diese Übergangsfrist auch für folgende Forderungen in den Richtlinien eingeräumt:

4.2.1 Wagen mit Verbrennungsmotor, die der Forderung des Abschnittes 2.3.4.1 der Richtlinien nicht entsprechen, nach der die Wagen von Autofahrgeschäften so beschaffen sein müssen, daß sie ohne Zutun der Fahrgäste und ohne Mithilfe der Bedienungspersonen am Fahrzeug selbst stillgesetzt werden können, dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 1969 verwendet werden; vgl. Fußnote 7 der Richtlinien. Diese Frist ist dem Antragsteller bei Verlängerung der Ausführungsgenehmigung mitzuteilen.

Werden bei bestehenden Autofahrgeschäften Wagen verwendet, die nicht die Forderung des Abschnitts 2.3.4.1 erfüllen, so muß, wie ich bereits unter Nr. 4.3 meines RdErl. vom 6. 11. 1962 bestimmt hatte, für jeden im Betrieb befindlichen Wagen eine Bedienungsperson anwesend sein.

4.2.2 Wagen von Autofahrgeschäften, die die Forderung des Abschnitts 2.3.4.2 der Richtlinien nicht erfüllen, nach der sie rundum mit Puffern aus weichem Werkstoff zu versehen sind, dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 1969 verwendet werden, wenn die Fahrbahnschrammborde federnd ausgebildet sind; vgl. Fußnote 8 der Richtlinien. Diese Forderung wird im Interesse der Gefahrenabwehr erhoben, nachdem die technischen Voraussetzungen jetzt vorliegen. Die vorgenannte Frist ist dem Antragsteller bei Verlängerung der Ausführungsgenehmigung mitzuteilen.

4.2.3 Soweit in bestehenden Schießgeschäften, abweichend von der Forderung des Abschnittes 2.7.2.5 der Richtlinien, noch Stahlrohre zum Aufstecken von Blumen und dgl. vorhanden sind, dürfen diese Rohre nur noch bis zum 31. Dezember 1969 verwendet werden; vgl. Fußnote 14 der Richtlinien. Diese Frist ist dem Antragsteller bei Verlängerung der Ausführungsgenehmigung mitzuteilen.

5 Schlußbestimmungen

5.1 Den RdErl. v. 6. 11. 1962 (SMBL. NW. 23213) hebe ich auf.

Das als Anlage 2 des RdErl. v. 6. 11. 1962 bekanntgemachte Muster des Prüfbuches ist weiter zu verwenden. Von einem nochmaligen Abdruck dieses Musters habe ich abgesehen.

5.2 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

²⁾ vgl. Nr. 2 d. RdErl. v. 13. 11. 1962 (MBL. NW. S. 1923 SMBL. NW. 23236).

Anlage

**Richtlinien
für den Bau und Betrieb fliegender Bauten
Fassung Juli 1966**

Inhalt**1 Begriffe und Geltungsbereich**

1.1 Begriffe

1.1.1 Geschäfte

1.2 Geltungsbereich

2 Bauvorschriften

2.1 Allgemeines

2.1.1 Stand- und Feuersicherheit

2.1.2 Podien, Rampen, Treppen

2.1.3 Beleuchtung und elektrische Anlagen

2.1.4 Maschinelle Anlagen

2.1.5 Feuerungsanlagen

2.1.6 Feuerlöscher

2.1.7 Arbeitsräume

2.1.8 Unfallverhütung

2.1.9 Hinweisschilder und -zeichen

2.2 Tribünen im Freien

2.3 Fahrgeschäfte

2.3.1 Allgemeines

2.3.2 Achterbahnen u. ä.

2.3.3 Geisterbahnen, Kindereisenbahnen u. ä.

2.3.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen u. ä.

2.3.5 Schaukeln

2.3.6 Karusselle

2.3.7 Riesenräder

2.4 Schaugeschäfte

2.4.1 Steilwandbahnen, Globusse

2.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft

2.4.3 Schaubuden

2.5 Belustigungsgeschäfte

2.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen u. ä.

2.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)

2.5.3 Hippodrome

2.5.4 Rotore

2.5.5 Irrgärten

2.5.6 Schlaghämmere

2.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte

2.7 Schießgeschäfte

2.8 Schießgeschäfte besonderer Art

3 Aufstellungsgelände**4 Auf- und Abbau****5 Betriebsvorschriften**

5.1 Allgemeines

5.2 Tribünen im Freien

5.3 Fahrgeschäfte

5.3.1 Allgemeines

5.3.2 Achterbahnen u. ä.

5.3.3 Geisterbahnen

5.3.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen u. ä.

5.3.5 Schaukeln

5.3.6 Karusselle

5.3.7 Riesenräder

5.4 Schaugeschäfte

5.4.1 Steilwandbahnen, Globusse

5.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft

5.4.3 Schaubuden

5.5 Belustigungsgeschäfte

5.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen u. ä.

5.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)

5.5.3 Hippodrome

5.5.4 Rotore

5.5.5 Irrgärten

5.5.6 Schlaghämmere

5.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte

5.7 Schießgeschäfte

5.8 Schießgeschäfte besonderer Art

1 Begriffe und Geltungsbereich

1.1 Begriffe

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, wie Karusselle, Luftschaukeln, Riesenräder, Rollen-, Gleit- und Rutschbahnen, Tribünen, Buden und Zelte, Bauten für Wanderausstellungen, bauliche Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft u. ä. Anlagen. Als fliegende Bauten gelten auch Wagen, die durch Zu- und Anbauten in ihrer Form wesentlich verändert und betriebsmäßig ortsfest genutzt werden (z. B. Schieß-, Verlosungs- und Verkaufswagen).

1.1.1 Geschäfte

Fahrgeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Fahrgäste) durch eigene oder fremde Kraft in vorgeschriebenen Bahnen oder Grenzen bewegt werden.

Schaugeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Zuschauer) durch Vorführungen unterhalten werden.

Belustigungsgeschäfte sind Anlagen, in denen sich Personen (Fahrgäste, Benutzer) zu ihrer und zur Belustigung anderer Personen betätigen können.

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für fliegende Bauten nach Abschn. 1.1. Für fliegende Bauten, die Versammlungsräume enthalten, wird außerdem auf die Bestimmungen über Versammlungsstätten hingewiesen¹⁾.

2 Bauvorschriften

2.1 Allgemeines

2.1.1 Stand- und Feuersicherheit

Als allgemein anerkannte Regel der Baukunst gilt insbesondere das Normblatt DIN 4112 — Fliegende Bauten, Richtlinien für Bemessung und Ausführung —²⁾.

Die Baustoffe — außer Holz — müssen mindestens schwer entflammbar sein. Holz muß gehobelt sein; dies gilt nicht für Tribünen im Freien. Dekorationen müssen mindestens schwer entflammbar sein oder mit einem geprüften Feuerschutzmittel — Papiere bereits im Herstellerwerk — schwer entflammbar gemacht sein.

Anstriche, die nach dem Erhärten noch leicht entflammen, dürfen nicht verwendet werden.

Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Boden entfernt sein.

Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen nur, solange es frisch ist, verwendet werden.

2.1.2 Podien, Rampen, Treppen

Podien, die höher als 20 cm sind und von Fahrgästen oder Zuschauern benutzt werden, müssen feste Abschrankungen haben. Podien, die höher als 1,00 m sind, müssen außerdem mit Stoßborden versehen sein.

Schrägpodien dürfen nicht mehr als 1 : 8 geneigt sein.

Rampen in Zu- und Abgängen für Fahrgäste oder Zuschauer dürfen nicht mehr als 1 : 6 geneigt sein.

¹⁾ Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (in Vorbereitung).

²⁾ Eingeführt mit RdE-L. v. 13. 11. 1962 (MBI, NW, S. 1923 SMBI, NW, 23236).

Sind sie durch Trittleisten in einem Abstande von höchstens 40 cm gegen Ausrutschen gesichert, so dürfen sie bis 1 : 4 geneigt sein.

- 2.1.2.4 Treppen, die von Fahrgästen oder Zuschauern benutzt werden, müssen — zwischen den Handläufen gemessen — mindestens 1,00 m und sollen, soweit sie nicht rundum führen (z. B. bei Fliegerkarussellen), nicht mehr als 2,50 m breit sein. Sie müssen beiderseits Geländer oder feste Handläufe ohne freie Enden haben. Die Auftrittsbreite der Stufen muß mindestens 24 cm betragen. Die Stufen sollen nicht niedriger als 14 cm und dürfen nicht höher als 20 cm sein. Bei Treppen mit gebogenen oder gewendelten Läufen darf die Auftrittsbreite der Stufen an der schmalsten Stelle nicht weniger als 23 cm betragen; im Abstand von 1,25 m von der inneren Treppenwange darf die Auftrittsbreite 40 cm nicht überschreiten. Das Steigungsverhältnis einer Treppe muß immer gleich sein.

2.1.3 Beleuchtung und elektrische Anlagen

Die Beleuchtung muß elektrisch sein; ihre Anlage muß den einschlägigen VDE-Bestimmungen, insbesondere VDE 0108, entsprechen. Andere Beleuchtungarten können gestattet werden, wenn Bedenken wegen der Art des Betriebes nicht bestehen.

- 2.1.3.1 Die Notbeleuchtung ist eine Sicherheitsbeleuchtung, die während des Betriebes ständig wirksam ist.

Elektrische Notbeleuchtungen muß den VDE-Bestimmungen 0108 entsprechen.

Nicht elektrische Notbeleuchtungen besteht aus fest angebrachten Sturmlaternen, die jedoch nicht mit brennbaren Flüssigkeiten³⁾ der Gruppe A mit einem Flammpunkt von weniger als 40° C oder der Gruppe B und nicht mit brennbaren Gasen (z. B. Azetylen, Propan/Butan [flüssige Gase] u. ä.) betrieben werden dürfen.

- 2.1.3.2 Die Hilfsbeleuchtung ist eine vereinfachte Sicherheitsbeleuchtung, die während des Betriebes nicht ständig wirksam ist, jedoch im Bedarfsfalle sofort in Betrieb gesetzt werden kann.

Elektrische Hilfsbeleuchtung besteht aus batteriegespeisten Handscheinwerfern, Stab- oder Taschenlampen.

Nicht elektrische Hilfsbeleuchtung besteht aus Sturmlaternen. Für den Brennstoff gilt Abschnitt 2.1.3.1.

- 2.1.3.3 Die elektrischen Teile von elektrischen Anlagen müssen den einschlägigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

2.1.4 Maschinelle Anlagen

Maschinelle Anlagen müssen betriebs- und unfallsicher sein. Leitungen sind sicher gegen Bruch oder Lösen zu verlegen. Über Fahrbahnen dürfen Leitungen nicht verlegt werden.

2.1.5 Feuerungsanlagen

Feuerstätten müssen so aufgestellt sein, daß sie bei Gedränge oder Panik nicht umgestürzt werden können. Sie sind außerdem so auszubilden oder so zu schützen, daß sie nicht unbeabsichtigt berührt und Gegenstände auf ihnen nicht abgelegt werden können.

2.1.6 Feuerlöscher

Feuerlöscher sind in ausreichender Zahl bereit und ständig gebrauchsfähig zu halten. Sie sind jährlich mindestens einmal auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch den Wartungsdienst des Herstellers oder einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Grundsätzlich dürfen nur Trockenlöscher oder Kohlensäurelöscher verwendet werden. Andere Feuerlöscher können gestattet werden, wenn sie

für die Brandklassen B und E geeignet sind und sonstige Bedenken nicht bestehen.

Für die Brandklasse A geeignete Feuerlöscher können gestattet werden, wenn für die Brandklassen B und E geeignete Feuerlöscher nicht notwendig sind. Sie können gefordert werden, wenn es aus Gründen des Brandschutzes notwendig ist. An Stelle größerer Feuerlöscher können kleinere in entsprechender Zahl, an Stelle mehrerer Feuerlöscher auch andere Löscheräte verwendet werden, wenn damit die gleiche Löschwirkung erzielt wird.

Im einzelnen sind erforderlich und an geeigneter Stelle anzubringen:

- 2.1.6.1 mindestens ein Feuerlöscher mit einer Füllung von mindestens 2 kg für jeden überdachten fliegenden Bau mit einer überbauten Fläche von mehr als 15 m² oder mit einer Koch-, Heiz- oder Wärmestelle (Feuerstätte oder Gerät bis zu 5 Brennstellen, ausgenommen elektrische Geräte);

- 2.1.6.2 mindestens ein Feuerlöscher mit einer Füllung von mindestens 6 kg für jeden fliegenden Bau,
a) mit Koch-, Heiz- oder Wärmestellen mit mehr als 5 Brennstellen,
b) mit einem elektrischen Anschlußwert von mehr als 10 kW;
c) in dem brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I und II oder der Gruppe B verwendet werden;

- 2.1.6.3 Feuerlöscher mit Füllungen von je mindestens 6 kg bei überdachten fliegenden Bauten, die eine überbaute Fläche von mehr als 100 m² haben, und zwar für die ersten 100 m² ein Feuerlöscher, für jede weiteren angefangenen 300 m² je ein weiterer Feuerlöscher.

2.1.7 Arbeitsräume

- 2.1.7.1 Die lichte Höhe muß im Mittel mindestens 3,00 m, darf jedoch an keiner Stelle weniger als 2,30 m sein.

- 2.1.7.2 Der Boden muß eben und trittsicher sein.

- 2.1.7.3 Räume, in denen Gase oder Dämpfe entstehen, sollen Vorrichtungen haben, durch die sie von der Entstehungsstelle ins Freie abgeführt werden.

- 2.1.7.4 Ständige Arbeitsplätze müssen gegen Nässe, Kälte und Zugluft geschützt sein und nötigenfalls durch geeignete Heizeinrichtungen ausreichend erwärmt werden können. Die Arbeitsplätze sind gegen stark wärmestrahrende Einrichtungen (z. B. Grillbratereien) in geeigneter Weise zu schützen.

2.1.8 Unfallverhütung

- Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bleiben unberührt.

2.1.9 Hinweisschilder und -zeichen

- Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbote oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

2.2 Tribünen im Freien⁴⁾

- 2.2.1 An jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges dürfen höchstens 32, in steil ansteigenden Platzreihen⁵⁾ höchstens 24 Plätze gereiht sein.

- 2.2.2 Der Fußboden jeder Platzreihe muß mit dem anschließenden Auftritt des Stufen- oder Rampenganges in gleicher Höhe liegen.

- 2.2.3 Die Breite der Rettungswege errechnet sich nach dem Verhältnis 1,00 m für 300 Personen; sie muß jedoch mindestens 1,00 m betragen.

- 2.2.4 Stufengänge sind wie Treppen zu bemessen (vgl. Abschnitt 2.1.2.4).

⁴⁾ Vgl. Einführungserlaß zu DIN 4112.

⁵⁾ Steil ansteigende Platzreihen sind Platzreihen, deren Höhenunterschied mehr als 32 cm beträgt.

³⁾ Geeignet sind u. a. Leucht-, Brenn- und Lösungspetroleum nach DIN 51636, deren Flammpunkt über 40° C liegt.

2.2.5 Teile von Tribünen, die mehr als 20 cm über angrenzenden Flächen liegen, müssen feste Abschränkungen haben. Stufen- oder Rampengänge müssen an ihren freien Seiten Geländer und feste Handläufe ohne freie Enden haben.

2.2.6 Tribünen müssen bei Veranstaltungen während der Dunkelheit ausreichend elektrisch beleuchtet werden können.

2.2.7 Als Notbeleuchtung bei Veranstaltungen während der Dunkelheit müssen mindestens Sturmlaternen in ausreichender Zahl vorhanden und fest angebracht sein.

2.3 Fahrgeschäfte

2.3.1 Allgemeines

Soweit in den Abschnitten 2.3.2 bis 2.3.7 nichts anderes bestimmt ist, gilt folgendes:

2.3.1.1 Fahrgeschäfte mit bewegten, insbesondere ausschwingenden Teilen müssen so aufgestellt sein, daß diese Teile oder die Fahrgäste nicht bauliche Anlagen, Bäume, Leitungen oder andere Gegenstände berühren können.

2.3.1.2 Bewegte, für Fahrgäste bestimmte Teile, insbesondere ausschwingende Fahrgastsitze, müssen von anderen Teilen des Fahrgeschäftes soweit entfernt sein, daß die Fahrgäste nicht gefährdet sind. Bei bewegten Teilen auf festgelegten Bahnen ist ein Abstand von 50 cm — von der seitlichen Sitzbegrenzung gemessen — erforderlich, sofern nicht Schutzvorrichtungen angebracht sind. Für Riesenräder gilt Abschnitt 2.3.7.1.

2.3.1.3 Die Fahrbahngrenzen sind so festzulegen oder, nötigenfalls durch Abschränkungen, so zu sichern, daß Zuschauer durch Fahrzeuge nicht gefährdet werden können.

2.3.1.4 Die Fahrzeuge müssen fest angebrachte Sitze und Vorrichtungen zum Festhalten sowie nötigenfalls zum Anstemmen der Füße haben. Bei Fahrgeschäften, bei denen die Fahrgäste vom Sitz abgehoben werden oder abrutschen können, sind auch Anschallvorrichtungen erforderlich. Kann daß Reiben einer Anschallvorrichtung zum Absturz eines Fahrgastes führen, so müssen zusätzliche Sicherheitseinrichtungen (z. B. Schutzkörbe) angebracht sein.

2.3.1.5 Die Einstiegöffnungen in Wagen, Gondeln oder dgl. dürfen nicht höher als 40 cm über den Zugangspodien liegen und müssen Schließvorrichtungen haben. Bei Kinderfliegerkarussellen und allen schnell laufenden⁶⁾ Fahrgeschäften müssen die Einstiegöffnungen der Wagen, Gondeln u. dgl. Sicherheitsverschlüsse haben, die mit geschlossenen Haken oder anderen gleichwertigen Verbindungsmitteln eingehängt werden, bei denen ein unbeabsichtigtes Lösen während der Fahrt ausgeschlossen ist (z. B. Schließstangen mit federbelasteter Verriegelung). Bei Kinderfahrgeschäften, mit Ausnahme von Kinderfliegerkarussellen, und bei allen langsam laufenden⁶⁾ Fahrgeschäften genügen einfache Schließvorrichtungen (z. B. Ketten oder Riemen), die mit offenen Haken eingehängt werden.

2.3.1.6 Die Zu- und Abgänge müssen ausreichend beleuchtet werden können.

2.3.2 Achterbahnen u. ä. (schienegebunden)

2.3.2.1 Für die Wagen müssen Rücklausicherungen am Wagenaufzug und an den anderen Bergstrecken vorhanden sein.

2.3.2.2 Für Wagen ohne Bremsen sind in der Abfahrtsstrecke Bremsvorrichtungen einzubauen, durch die alle auf ihr befindlichen Wagen einzeln schnell

und sicher angehalten werden können. Für Wagen mit Bremsen muß eine akustische Warnvorrichtung vorhanden sein, mit der Störungen im Wagenablauf gemeldet werden.

Diese Vorrichtungen müssen von einer Stelle aus gemeinsam betätigt werden können, von der aus auch der Wagenaufzug unverzüglich stillgesetzt werden kann. Diese Stelle muß einen Überblick über die ganze Bahn gewähren. Andernfalls (z. B. bei verkleideter Bahn) sind geeignete Sicherungsvorrichtungen (z. B. Lichtsignalanlagen nach dem Blocksystem oder automatisch gesteuerte Bremsen) einzubauen.

Durch bauliche Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß die Wagen auch in den Kurven nicht aus der Bahn getragen werden.

2.3.2.3 Die Anlagen sind ringsum mit einem Zaun zu umgeben (vgl. auch Abschnitt 2.3.1.3).

2.3.2.4 Als Notbeleuchtung muß an den Bremsstellen am Ende der Fahrstrecke mindestens je eine Leuchte vorhanden sein. Ist die Notbeleuchtung nicht elektrisch, so genügen hierfür fest angebrachte Sturmlaternen.

2.3.3 Geisterbahnen, Kindereisenbahnen u. ä. (schienegebunden)

2.3.3.1 Die Wagen von Geisterbahnen müssen eine vordere und eine hintere Schrammkante haben. Die Sitze sind so anzurichten und auszubilden, daß niemand hinausfallen kann. Schließvorrichtungen an den Einstiegöffnungen sind nicht erforderlich.

Stockwerksgeisterbahnen müssen Rücklausicherungen am Wagenaufzug und an den anderen Bergstrecken haben. Nötigenfalls sind Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippssicherungen vorzusehen. An zentraler Stelle sind Vorrichtungen anzubringen, durch die bei Störungen im Wagenablauf die Aufzüge unverzüglich stillgesetzt und die Wagen schnell und sicher angehalten werden können. Kann die ganze Bahn nicht von dieser Stelle aus überblickt werden, so muß an jeder Beobachtungsstelle eine Warnvorrichtung zur Verständigung der anderen Beobachter vorhanden sein, wenn nicht eine geeignete Sicherungsvorrichtung (z. B. automatische Streckensicherung) eingebaut ist.

2.3.3.2 Die Wagen von Kindereisenbahnen müssen Schließketten oder andere geeignete Schließvorrichtungen haben.

2.3.3.3 Die Fahrbahnen sind bis auf die Ein- und Aussteigestellen gegen die Zuschauer abzuschranken.

2.3.3.4 Als Hilfsbeleuchtung für Geisterbahnen müssen mindestens zwei Sturmlaternen oder batteriegespeiste Handscheinwerfer vorhanden sein.

2.3.4 Autofahrgeschäfte (z. B. Autobahnen — auch mehrgeschossige —, Autoskooter, Autopister), Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen u. ä. (nicht schienegebunden)

2.3.4.1 Autofahrgeschäfte müssen so beschaffen sein, daß die Wagen ohne Zutun der Fahrgäste und ohne Mithilfe der Bedienungspersonen am Fahrzeug selbst stillgesetzt werden können; bei Autobahnen muß dies mindestens am Bahnhof möglich sein⁷⁾.

Fahrbahnen müssen bezüglich ihrer Breite und Kurvenüberhöhung den zur Verwendung gelan-

⁶⁾ Die Geschwindigkeitsgrenze zwischen langsam und schnell laufend liegt bei 3 m/sec.

⁷⁾ Werden bei bestehenden Autofahrgeschäften Wagen mit Verbrennungsmotor verwendet und erfüllen die Wagen diese Forderung nicht, so muß für jeden in Betrieb befindlichen Wagen eine Bedienungsperson anwesend sein. Wagen der vorgenannten Art dürfen nur noch bis zum 31. 12. 1969 verwendet werden.

genden Fahrzeugen angepaßt und genügend griffig sein.

Fahrbahnen und Wagen müssen so ausgebildet sein, daß die Geschwindigkeitsunterschiede der Wagen nicht mehr als 15 % betragen können. Die Fahrbahnbegrenzungen oder die ringsum an den Wagen angebrachten Puffer sind zur Milderung der Anfahrtstöße mit einer Einrichtung (Federung oder Dämpfung) zu versehen, die so beschaffen sein muß, daß die Wagen nicht härter zurückprallen als beim Zusammenstoß zweier Wagen. Dies gilt insbesondere, wenn gefederte Stoßbanden vorhanden sind und gleichzeitig Wagen mit druckluftgefüllten Gummiwülsten verwendet werden.

- 2.3.4.2 Die Wagen müssen so beschaffen sein, daß die Fahrgäste auch seitlich nicht hinausfallen können. Die Wagen sind rundum mit Puffern aus weichem Werkstoff zu versehen, die mindestens 10 cm vor den äußersten übrigen Teilen des Wagens vorstehen müssen⁴⁾. Die Puffer der in demselben Geschäft verwendeten Wagen müssen untereinander und mit der Schrammbordkante auf gleicher Höhe liegen. Der Gewichtsunterschied der Wagen desselben Geschäfts darf höchstens 30 % betragen.

Bewegliche Wagenteile, die zu Verletzungen führen können, sind gegen unbeabsichtigtes Berühren zu schützen.

Die Wagen müssen mit Gurten ausgestattet sein, durch die Kinder bei Zusammenstößen vor Verletzungen durch Vorprellen gesichert werden. Kanten, die zu Verletzungen führen können, sind zu polstern.

- 2.3.4.3 Motorrollerbahnen müssen von einem Zaun umgeben sein. In mindestens 50 cm Abstand von der Innenseite dieses Zaunes ist eine Schrammbordschwelle einzubauen; Inseln sind ebenfalls mit Schrammbordschwellen zu versehen. Der Erdboden darf nicht als Fahrbahn benutzt werden.

- 2.3.4.4 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.3.5 Schaukeln

- 2.3.5.1 Schaukeln müssen ringsum Abschrankungen haben, die mindestens aus einem Holm in etwa 1,00 m Höhe und aus einem Zwischenholm in halber Höhe bestehen müssen. Sie sind so weit von dem Schwingsbereich entfernt anzurordnen, daß niemand durch die Gondeln (Schiffe) gefährdet werden kann und innerhalb der Abschrankung ein genügend großer Raum für die Bedienungspersonen und wartende Fahrgäste verbleibt. Die einzelnen Gondel(Schiffs-)bahnen müssen gegeneinander in gleicher Weise abgeschränkt sein. Der Zugang zu den Gondeln (Schiffen) muß gesperrt werden können.

- 2.3.5.2 Schaukeln müssen Bremsen haben, die so einzustellen sind, daß die Gondeln (Schiffe) nicht blockiert werden können. Durch geeignete Vorrichungen ist dafür zu sorgen, daß das Bremsbrett weder zu hoch angehoben noch der Bremsvorgang unwirksam gemacht wird.

- 2.3.5.3 Bei Schiffsschaukeln müssen die Schiffe mindestens 1,00 m hohe Geländer — vom Schiffsboden gemessen — haben; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 40 cm sein. Bei Kinderschaukeln muß das Geländer mindestens 70 cm hoch sein; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 25 cm sein.

- 2.3.5.4 Bei Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, müssen die Gondeln (Schiffe) geeignete Vor-

richtungen⁵⁾ zum Festhalten beider Füße am Schiffsboden (Fußschlaufen) und zum Festhalten des Körpers an den Schiffstangen (Hüftgürtel) haben.

- 2.3.5.5 Bei Überschlagschaukeln mit Motorantrieb, bei denen die Fahrgäste sitzen und zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, müssen die Gondeln An schnallvorrichtungen und Schutzkörbe haben.

- 2.3.5.6 Bei Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste immer mit dem Kopf nach oben gerichtet sind, müssen die Gondeln so ausgebildet sein, daß die Fahrgäste nicht hinausfallen können.

- 2.3.5.7 Kinderschaukeln dürfen vom Gondel(Schiffs-)boden bis zur Aufhängeachse nicht höher als 3,00 m sein und keine Überschlaggondeln(-schiffe) haben.

Bremsen nach Abschnitt 2.3.5.2 brauchen nicht vorhanden zu sein, wenn die Gondeln (Schiffe) nach Größe und Aufhängelänge erwarten lassen, daß die Bedienungspersonen jede Gondel von Hand gefahrlos anhalten können.

- 2.3.5.8 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

- 2.3.6 Karusselle (Auslegerflug-, Flieger-, Hänge- und Bodenkarusselle, Berg- und Taikarusselle, Walzerfahrtkarusselle, Krinolinen, Raketen-, Schlinger- und Ramperbahnen u. ä.)

- 2.3.6.1 Bei Karussellen, ausgenommen bei Fliegerkarussellen, ist der Führerstand mit den Schalteinrichtungen außerhalb des Drehwerkes an einer Stelle mit gutem Überblick anzuordnen.

- 2.3.6.2 Auslegerflugkarusselle (Karusselle mit Hubbewegung des Auslegers oder des ganzen Drehwerkes) sind ringsum mit einem Zaun zu umgeben, der in jedem zweiten Feld eine Öffnung von höchstens 2,50 m Breite haben darf. Kann die Höhenbewegung der Ausleger durch den Fahrgast selbst gesteuert werden, so muß die Steuereinrichtung so beschaffen sein, daß die Bedienungspersonen die vom Fahrgast eingeleitete Bewegung unterbrechen und die Ausleger in die Ausgangsstellung zurückbringen können.

- 2.3.6.3 Bei Fliegerkarussellen muß zwischen der Unterkante ausschwingender Sitze und den allgemein zugänglichen Verkehrsfächlen ein senkrechter Abstand von mindestens 2,70 m vorhanden sein. Verkehrsfächlen, bei deren dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, sind so abzuschranken, daß Zuschauer nicht gefährdet werden. Die Sitze müssen nach rückwärts leicht geneigt, mit mindestens 30 cm hohen Lehren versehen und so aufgehängt sein, daß sie auch bei weitem Hinausbeugen der Fahrgäste nicht kippen können. Die Schließketten müssen so stramm gespannt werden können, daß die Fahrgäste nicht zwischen Sitz und Schließkette durchrutschen. Die Schließketten müssen mit Karabinerhaken oder ähnlichen, nicht selbsttätig lösbar Verbindungsmitteln am Sitz selbst — nicht an den Tragketten — einzuhängen sein.

- 2.3.6.4 Bei Hubkarussellen, bei denen die Fahrgäste durch Fliehkraft gegen die Zylinderwand gedrückt werden, müssen die Ein- und Ausgänge des Drehzyinders verschlossen werden können. Die Abschlüsse müssen die gesamten Öffnungsflächen

⁴⁾ Geeignete Vorrichtungen sind insbesondere:

Fußschlaufen, die den Fuß am Knöchelgelenk festhalten und zur ständigen Prüfung und Pflege abnehmbar sind. Sie müssen aus fehlerfreiem, Chromgarnem und nicht gespaltenem Kernleder von mindestens 4,4 mm Dicke und 25 mm Breite oder einem gleichwertigen Stoff bestehen, bei Leder vernietet und handvernaht sein. Die Verschlußteile (verschweißte Eindornsnähte) müssen als Stahl bestehen und einer Bruchlast von mindestens 200 kg standhalten. Die Lastübertragungsriemen sind in den Bodenlaschen zu verstarken.

Hüftgürtel, die über Ketten und Karabinerhaken oder über andere Verbindungsmittel an den Schiffstangen nur wenig oder nicht verschieblich angebracht sind. Sie dürfen sich nicht selbsttätig lösen können. Hüftgürtel müssen DIN 7470 — Sicherheitsgurt, Sicherheitsgurte — oder DIN 7471 — Sicherheitsgurte. Sicherheitsseile — entsprechen.

⁵⁾ Wagen, die nicht rundum mit Puffern aus weichem Werkstoff versehen sind, dürfen nur noch bis zum 31. 12. 1969 verwendet werden. Solange müssen die Fahrbahnschrammborde federnd ausgebildet sein.

der Zylinderwand überdecken, dürfen beim Öffnen nicht nach außen aufschlagen und vom Inneren aus nicht zu öffnen sein.

2.3.6.5 Bei Kinderfahrzeugkarussellen, deren Fahrzeugtüren in geöffnetem Zustand über die Fahrbahn hinausragen, müssen die Türen Verschlüsse haben, die nur von außen zu öffnen sind.

2.3.6.6 Die Wagen (Gondeln) von Raketenbahnen müssen außer ihrer Befestigung durch ein ringsumlaufendes Seil zusätzlich gegen Hinausschleudern gesichert sein.

2.3.6.7 Die Gondeln von Schlingerbahnen und ähnlichen Anlagen müssen Sicherungen¹⁰⁾ gegen Bruch der Aufhängelemente haben.

2.3.6.8 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.3.7 Riesenräder

2.3.7.1 Der Abstand zwischen Gondelwand und Radspicke muß mindestens 30 cm betragen. Ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn Sicherheitsvorrichtungen eine Gefährdung der Fahrgäste ausschließen.

2.3.7.2 Die Einstiegöffnungen der Gondeln müssen mindestens durch Abschlußvorrichtungen mit nicht selbsttätig lösbarer Verschlüssen gesichert werden können.

2.3.7.3 Handräder zum Drehen der Gondeln dürfen nicht durchbrochen sein.

2.3.7.4 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.4 Schaugeschäfte

2.4.1 Steilwandbahnen, Globusse

2.4.1.1 Steilwandbahnen sind an ihrem oberen Rande so zu begrenzen, daß die Fahrzeuge nicht aus der Bahn hinausgetragen werden können.

2.4.1.2 Globusse sind mit einer Abschrankung zu umgeben. Sie muß von der weitesten Ausladung des Globusses einen Abstand von mindestens 1,00 m haben.

2.4.1.3 Als Notbeleuchtung für den Vorführraum müssen mindestens zwei Leuchten vorhanden sein. Ist die Notbeleuchtung nicht elektrisch, so genügen hierfür fest angebrachte Sturmlaternen. Als Hilfsbeleuchtung für den Zuschauerraum müssen mindestens zwei Sturmlaternen oder batteriegespeiste Handscheinwerfer vorhanden sein.

2.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft¹¹⁾

2.4.2.1 Maste sind kippsicher und unverschieblich aufzustellen (z. B. durch Abspinnen oder Verankern). Als Holzmaste sollen möglichst gerade gewachsene, astarme und langfaserige Stämme verwendet werden.

2.4.2.2 Laufseile müssen mindestens eine dreifache Sicherheit gegen die rechnerische Bruchbelastung haben. Das gilt auch für alle Teile der Abspannungen und Verankerungen. Zusätzliche Beanspruchungen durch Abspannungen, die das Seil in seinem seitlichen Ausschlag begrenzen sollen, sind zu berücksichtigen.

2.4.2.3 Seile dürfen nicht durch Knoten verbunden oder angeschlossen werden. Ihre Verankerungs- oder Verbindungsstellen sind gelenkig auszubilden. Bei Litzenseilen sind die Verbindungen durch Verspielen¹²⁾ oder unter Verwendung von Seilver-

bindungen mit mindestens fünf Seilklemmen¹²⁾ herzustellen.

2.4.2.4 Seile dürfen nur an Gebäuden abgespannt werden, die den auftretenden Kräften mit Sicherheit standhalten.

2.4.2.5 Fangnetze ausreichender Größe und Festigkeit sind anzubringen:

a) bei sämtlichen Luftnummern, bei denen sich Artisten frei durch die Luft von einem Gerät zum anderen Gerät bewegen (fliegende Luftnummern),

b) bei Trapez-, Reck-, Masten-, Seilvorführungen u. ä. in einer Höhe von über 10,00 m und

c) bei Trapez-, Reck-, Masten-, Seilvorführungen u. ä. ohne Rücksicht auf die Höhe, soweit sie über den Bedienungspersonen oder Zuschauern stattfinden.

Auf Fangnetze darf nur dann verzichtet werden, wenn eine Gefährdung der Bedienungspersonen oder Zuschauer durch abstürzende Artisten oder Geräte auf andere Weise (z. B. durch Fangleine, Sicherheitsgurt) ausgeschlossen ist. Schirme, Balancierstangen oder dgl. gelten nicht als ausreichende Sicherungen.

2.4.2.6 Bei Vorführungen im Freien muß um den Vorführbereich eine ausreichend große Fläche gegen die Zuschauerplätze abgegrenzt sein.

2.4.2.7 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.4.3 Schaubuden (bis zu 200 Sitz- oder Stehplätzen)

2.4.3.1 Schaubuden müssen mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1,00 m Breite haben. Die Ausgänge müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein.

2.4.3.2 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.5 Belustigungsgeschäfte

2.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen u. ä.

2.5.1.1 Die Übergangsstellen zwischen festen und beweglichen Teilen und gegeneinander bewegten Teilen von Drehscheiben, umlaufenden Tonnen, bewegten Gehbahnen u. dgl. sind so auszubilden, daß Verletzungen von Personen — auch bei Sturz — ausgeschlossen sind.

2.5.1.2 Die Drehscheiben müssen eine glatte Oberfläche haben. Die feststehende Rutschfläche ist mit einer gepolsterten Stoßbande zu umgeben und muß zwischen Drehscheibe und Stoßbande waagerecht, glatt und mindestens 2,00 m breit sein.

2.5.1.3 Bewegte Gehbahnen und dgl. müssen beiderseits Bordbretter und Geländer mit Haupt- und Zwischenholm haben. Die Gehbahnen u. dgl. müssen von Seiten, die einen guten Überblick gewähren, stillgesetzt werden können.

2.5.1.4 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)

2.5.2.1 Laufteppiche sollen nahtlos sein; sie dürfen höchstens eine Naht haben, die möglichst wenig aufträgt. Laufteppiche müssen von beiden Umlenkstellen aus stillgesetzt werden können.

2.5.2.2 Die Umlenkrolle am oberen Ende des Laufteppichs muß so angeordnet und allseitig so geschützt sein, daß ein Einklemmen auch von Fingern liegend an kommender Benutzer ausgeschlossen ist. Das Podium am oberen Ende des Laufteppichs muß mit Matten belegt sein.

¹⁰⁾ Vgl. DIN 4112, Abschnitt 7.9.

¹¹⁾ Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft, die im Freien oder als selbständige Anlagen innerhalb von Gebäuden (z. B. Zeiten) für die Dauer aller Vorführungen auf dem gleichen Standplatz ortsfest errichtet werden, gelten als feste Bauten. Anlagen, die vor jeder Vorführung auf- und nach jeder Vorführung wieder abgebaut werden, gelten als Artistengerät.

¹²⁾ Geeignete Verbindungen sind ohne Nachweis:
Verspieleungen nach DIN 83 318 — Spieße für Drahtseile —;
Seilverbindungen nach DIN 4129 — Trag- und Abspansseile von Kranen —.

2.5.2.3 Rutschen dürfen keine größeren Gefälleänderungen aufweisen, müssen innen glatt sein und sind mit wattenförmigem Querschnitt auszubilden. Die Seitenwände sind mindestens 45 cm über die Bodenfläche hochzuziehen und oben mit etwa 5 cm Radius nach außen abzurunden. Das Ende der Rutsche ist so auszubilden, daß die Benutzer ohne fremde Hilfe die Fahrt beenden können.

Der Rutschbelag ist mit den Tragrahmen oder den Anschlußteilen so zu verbinden, daß die Verbindungsmittel nicht über die Rutschfläche hervortreten. Die einzelnen Abschnitte der Rutsche müssen an den Stoßfugen bündig oder in Rutschrichtung abgesetzt sein.

2.5.2.4 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.5.3 Hippodrome

2.5.3.1 Reit- und Fahrbahnen müssen in ausreichender Höhe so abgeschräkt sein, daß die Zuschauer durch Tiere und Fahrzeuge nicht gefährdet werden können.

2.5.3.2 Mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1,00 m Breite müssen vorhanden sein.

2.5.3.3 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.5.4 Rotore

2.5.4.1 Rotore müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende oder vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder von Benutzern noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Sie müssen mindestens eine Verriegelung — bei nach außen aufschlagenden Türen mindestens zwei Verriegelungen — mit selbsttätigen, mechanischen Sicherungen haben. Rotore sind so auszubilden, daß sie nicht bei offenen Türen anfahren können.

2.5.4.2 Als Notbeleuchtung für den Vorführraum müssen mindestens zwei Leuchten vorhanden sein. Ist die Notbeleuchtung nicht elektrisch, so genügen hierfür fest angebrachte Sturmlaternen. Als Hilfsbeleuchtung für den Zuschauerraum müssen mindestens zwei Sturmlaternen oder batteriegespeiste Handscheinwerfer vorhanden sein.

2.5.5 Irrgärten

2.5.5.1 Irrgärten dürfen im Innern keine Stufen haben.

2.5.5.2 Die Scheiben der Glaswände müssen, soweit sie nicht aus Sicherheitsglas bestehen, bis zu 70 cm Tafelbreite mindestens 6 mm und bis zu 100 cm Tafelbreite mindestens 8 mm dick sein.

2.5.5.3 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.5.6 Schlaghammern

2.5.6.1 Die Anlage muß im Erdboden sicher verankert und gegen Hinausfliegen des Ambosses und des Pralltellers gesichert sein. Im Abstand von 3,00 m vor und je 1,00 m seitlich des Ambosses ist die Fläche gegen die Zuschauer abzuschränken.

2.5.6.2 Bei Verwendung von Kapseln oder anderen Explosionsstoffen muß um den Auf treffbolzen ein ausreichender Splitterschutz angebracht sein.

2.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte (ohne Sitzplätze)

2.6.1 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte mit mehr als 50 m² Verkehrsfläche müssen mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1,00 m Breite haben.

2.6.2 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- und Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.7

Schießgeschäfte

Die zugelassenen Schußwaffen und Geschoß- oder Munitionsarten sind in den Abschnitten 5.7.1 und 5.7.2 aufgeführt.

2.7.1 Schießräume müssen nach beiden Seiten sowie in Schußrichtung und nach oben geschlossen und so beschaffen sein, daß Geschosse (Weichbleigeschosse oder Federbolzen) auch dann, wenn sie ihr Ziel verfehlten oder im Geschoßfang nicht aufgenommen werden oder wenn der Schuß vorzeitig ausgelöst wird, den Schiebraum nicht verlassen können. Durch bauliche Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß niemand durch abirrende Geschosse verletzt wird, und daß der Schiebraum gegen unbefugtes Betreten gesichert ist.

2.7.2 Schießräume, in denen Geschosse nach Abschnitt 5.7.2 verwendet werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

2.7.2.1 Die Rückwand des Schießraumes muß senkrecht sein und aus mindestens 1,5 mm dickem Stahlblech nach DIN 1541 Blatt 1¹³⁾ bestehen. Mindestens 10 cm vor dieser Wand sind Stoffbahnen (z. B. Wollstoff, Zeltstoff, Köper oder Jute) lose aufzuhängen. Bei Schießgeschäften mit beweglichen Zielen können die Stoffbahnen entfallen, wenn der Bewegungsraum der Bedienungspersonen hinter dem Schießtisch auf eine Breite von höchstens 70 cm begrenzt wird (Abschrankung, Seil).

Soweit beim Fotoschießen Abdeckungen von Kameras und Blitzleuchten vorhanden sind, müssen sie so beschaffen und angebracht sein, daß sie nicht zu Abprallern führen und nicht zersplittern können.

2.7.2.2 Die Seitenwände des Schießraumes sollen aus mindestens 2,5 cm dicken astfreien Weichholzbrettern (Nut und Feder oder gefalzt) oder einem gleichwertigen Werkstoff hergestellt sein. Türöffnungen müssen durch Türen gleichen Werkstoffes und gleicher Herstellungsart verschließbar. Fugen müssen außerdem durch Latten gleicher Dicke verdeckt sein. Hartholz darf, weil es Abpraller verursachen kann, nicht verwendet werden. Stahlblech von mindestens 1,0 mm Dicke darf verwendet werden, wenn durch Stoffbahnen, die etwa 10 cm vor dem Stahlblech lose aufzuhängen sind, Abpraller ausgeschlossen werden. Zur Sicherung nach oben genügen unterhalb des Daches angebrachte Behänge aus Köper oder einem anderen Gewebe gleicher Güte oder Vorrichtungen entsprechender Wirksamkeit (z. B. Zwischendecke).

2.7.2.3 Pfosten, Ständer und dgl. müssen, soweit sie nicht am Schießtisch angeordnet sind, einen rechteckigen Querschnitt haben und, sofern sie nicht aus Stahl bestehen, mit Stahlblech¹³⁾ beschlagen sein. Innerhalb des freien Schiebraumes dürfen sich keine Pfosten, Ständer und dgl. befinden.

2.7.2.4 Schießtische sind mit dem Boden fest zu verbinden. Die dem Schützen zugekehrte Seite des Tisches muß mindestens 2,80 m vom Ziel entfernt sein. Für das Schießen mit Pistolen und anderen Waffen nach Abschnitt 5.7.1 letzter Satz sind am Schießtisch Vorrichtungen anzubringen, die den Schwenkbereich so begrenzen, daß nur in das festgelegte Zielgebiet geschossen werden kann.

2.7.2.5 Vorrichtungen, auf denen Tomröhrchen zum Aufstecken von Blumen und dgl. befestigt werden, sind mit ihrer oberen Fläche waagerecht oder rückwärts nach unten geneigt anzuordnen. Die vordere Fläche muß mindestens 20° gegen die Senkrechte nach unten rückwärts geneigt und, sofern die Vorrichtung nicht aus Stahl besteht, mit mindestens 2 mm dickem Stahlblech¹³⁾ beschlagen sein¹⁴⁾. Der Abstand ihrer Halterungen untereinander ist so

¹³⁾ DIN 1541 Blatt 1 — Stahlblech unter 3 mm (Feinblech), Schwarzblech, Emaillier- und Verzinkungsblech, Ziehblech, Bleche mit vorgeschriebener Festigkeit, Dicken, Größen, Maß- und Gewichtsabweichungen —.

¹⁴⁾ Soweit in bestehenden Schießgeschäften noch Stahirohre vorhanden sind, dürfen diese Rohre nur noch bis zum 31. 12. 1969 verwendet werden.

zu bemessen, daß die Vorrichtungen beim Beschuß nicht federn können.

2.7.2.6 Stahlbeschläge nach den Abschnitten 2.7.2.3 und 2.7.2.5 müssen auf ihrer Unterlage fest aufsitzen und dürfen keine Vor- oder Rücksprünge aufweisen; Schrauben oder Nägel mit gewölbten Köpfen dürfen nicht verwendet werden. Die Köpfe der Schrauben oder Nägel für die Befestigung der Stahlbeschläge nach Abschnitt 2.7.2.5 sind zu versenken und — bei Verwendung von Winkelstahl — nicht in dem Schenkel anzubringen, der dem Schützen zugekehrt ist.

2.7.2.7 Scheiben, Schießtrichter und bewegte Ziele müssen so beschaffen sein, daß Geschosse von ihnen nicht abprallen können, auch wenn sie schräg auftreffen.

2.7.3 Schießräume, in denen nur Federbolzen verwendet werden, müssen Auftreffflächen aus astfreiem Weichholz oder einem gleichwertigen Werkstoff haben.

2.7.4 Schießräume, in denen gleichzeitig Weichbleigeschosse und Federbolzen nach Abschnitt 5.7.2 verwendet werden, müssen durch Trennwände in gesonderte Schießbereiche geteilt sein.

2.7.5 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.8 Schießgeschäfte besonderer Art¹⁵⁾ (Jagd-, Kino-[Film]-Schießen u. ä.)

Die zugelassenen Schußwaffen und Geschoß- oder Munitionsarten sind in den Abschnitten 5.8.1 und 5.8.2 aufgeführt.

2.8.1 Schießräume müssen nach beiden Seiten sowie in Schußrichtung und nach oben geschlossen und auch bezüglich des Fußbodens so beschaffen sein, daß Geschosse auch dann, wenn sie ihr Ziel verfehlten oder im Geschoßfang nicht aufgenommen werden oder wenn der Schuß vorzeitig ausgelöst wird, den Schießraum nicht verlassen können. Durch bauliche Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß niemand durch abirrende Geschosse verletzt wird, und daß der Schießraum gegen unbefugtes Betreten gesichert ist.

2.8.2 Schießräume, in denen Geschosse nach Abschnitt 5.8.2.1 verwendet werden, unterliegen den Anforderungen des Abschnittes 2.7.2.

Schießräume, in denen Randzünder mit einem Kaliber bis zu 4,5 mm „kurz“ höchstens mittelstarker Ladung nach Abschnitt 5.8.2.2 verwendet werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

2.8.2.1 Die Rückwand des Schießraumes muß senkrecht sein und aus mindestens 1,5 mm dickem Stahlblech nach DIN 1541 Blatt 1¹⁶⁾ bestehen. Für den Geschoßfang hinter den Zielgegenständen ist 2,0 mm dickeres Stahlblech¹⁵⁾ zu verwenden.

2.8.2.2 Die Seitenwände des Schießraumes müssen aus mindestens 2,5 cm dicken Weichholzbrettern (Nut und Feder oder gefalzt) oder mindestens 1,2 cm dicken Sperrholzplatten oder mindestens 1,0 cm dicken Hartfaserplatten oder einem gleichwertigen Werkstoff hergestellt sein. Türöffnungen müssen durch Türen gleichen Werkstoffes und gleicher Herstellungsart verschließbar sein. Hartholz darf, weil es Abpraller verursachen kann, nicht verwendet werden. Stahlblech¹⁵⁾ von mindestens 1,5 mm Dicke darf verwendet werden, wenn durch Stoffbahnen, die etwa 10 cm vor dem Stahlblech lose aufzuhängen sind, Abpraller ausgeschlossen werden.

Zur Sicherung nach oben müssen Blenden aus mindestens 0,5 mm dickem Tiefziehblech nach DIN 1541 Blatt 2¹⁸⁾ oder einem anderen gleich-

wertigen Werkstoff vorhanden sein. Sie müssen das gesamte Dach einschließlich seiner Konstruktion oberhalb des Schießraumes abschirmen und so angebracht sein, daß davon abprallende Geschosse zum freien Schießraum abgelenkt werden. Für Abmessung und Neigung der Blenden ist eine niedrigste Anschlaghöhe von 1,00 m zugrunde zu legen.

2.8.2.3 Pfosten, Ständer und dgl. müssen, soweit sie nicht am Schießtisch angeordnet sind, einen rechteckigen Querschnitt haben und, sofern sie nicht aus Stahl bestehen, mit Stahlblech¹⁵⁾ beschlagen sein. Innerhalb des freien Schießraumes dürfen sich keine Pfosten, Ständer und dgl. befinden.

2.8.2.4 Schießtische sind mit dem Boden fest zu verbinden. Die dem Schützen zugekehrte Seite des Tisches muß mindestens 5,00 m vom Ziel entfernt sein. Durch bauliche Maßnahmen, z. B. geringe Breite oder Aussparungen des Schießtisches oder Absperrung (Seil) des Bedienungsraumes, sowie durch Vorrichtungen für die Trefferanzeige muß sichergestellt sein, daß die Bedienungspersonen nicht unbeabsichtigt vor die Mündungen in Anschlag gebrachter Gewehre oder in den freien Schießraum kommen können. Für das Schießen mit Pistolen und anderen Waffen nach Abschnitt 5.8.1.1 letzter Satz sind am Schießtisch Vorrichtungen anzubringen, die den Schwenkbereich so begrenzen, daß nur in das festgelegte Zielgebiet geschossen werden kann.

2.8.2.5 Gegenstände, die zu Dekorationszwecken zwischen Schießtisch und Ziel aufgestellt werden, müssen so beschaffen oder angeordnet sein, daß sie nicht zu Abprallern führen können; sie müssen mindestens 2,5 m von der dem Schützen zugekehrten Seite des Tisches entfernt sein.

2.8.2.6 Stahlbeschläge nach Abschnitt 2.8.2.3 müssen auf ihrer Unterlage fest aufsitzen und dürfen keine Vor- und Rücksprünge aufweisen; Schrauben oder Nägel mit gewölbten Köpfen dürfen nicht verwendet werden. Die Köpfe der Schrauben oder Nägel für die Befestigung der Stahlbeschläge sind zu versenken.

2.8.2.7 Vorrichtungen für die Zielhalterungen und die Trefferanzeiger müssen so beschaffen sein, daß sie nur vom Schießtisch aus betätigt werden können. Die Halterungen der Zielfiguren und die Vorschubvorrichtungen hierfür sind durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen Treffer zu schützen. Die Verdunkelungstrichter müssen so beschaffen und an der dem Schützen zugekehrten Seite so ausgebildet sein, daß Geschosse von ihnen nicht abprallen können, auch wenn sie schräg auftreffen.

2.8.3 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

3 Aufstellungsgelände

3.1 Die einzelnen Standplätze müssen für die jeweils vorgesehenen Anlagen hinsichtlich Tragfähigkeit, Oberflächenbeschaffenheit, Bewegungsraum und Zugänglichkeit geeignet sein.

3.2 Sanitäre Anlagen, insbesondere Bedürfnisanstalten und Wasserzapfstellen, müssen auch beim Auf- und Abbau auf dem Aufstellungsgelände oder in der Nähe in ausreichender Zahl vorhanden und jederzeit benutzbar sein.

3.3 Die Zufahrten für Feuerlöschfahrzeuge müssen mindestens 3,00 m breit sein. Die Abstände der erforderlichen Brandgassen voneinander und ihre Abmessungen sind im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde/Dienststelle festzulegen.

3.4 Die Einzelheiten der Löschwasserversorgung und nötigenfalls die Einrichtung einer Feuersicherheitswache sind im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde/Dienststelle festzulegen.

¹⁵⁾ Fliegende Bauten, in denen fest eingebaute Schußwaffen (Schießgeräte) verwendet werden, gelten nicht als Schießgeschäfte im Sinne dieser Richtlinien.

¹⁶⁾ DIN 1541 Blatt 2 — Stahlblech unter 3 mm (Feinblech), Tiefziehblech, Sonder-tiefziehblech, Bekleidungsblech, Karosserieblech, Dicken, Größen, Maß- und Gewichtsabweichungen.

- 3.5 Je nach Größe des Geländes hat der Veranstalter an gut sichtbaren Stellen augenfällige Anschläge anzubringen, die darauf hinweisen, wo und wie die Feuerwehr herbeigerufen werden kann.

4 Auf- und Abbau

- 4.1 Der Standplatz muß im Hinblick auf die Standsicherheit der Anlage und auf die unbehinderte Zugänglichkeit — soweit erforderlich — abglichen werden.

- 4.2 Die tragenden und maschinellen Teile sind vor der Aufstellung auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen. Schadhafte Teile sind unverzüglich durch einwandfreie zu ersetzen. Ferner ist darauf zu achten, daß die Anlage auch während des Auf- und Abbaus standsicher ist. Nach dem Aufbau müssen alle Teile ordnungsgemäß angeschlossen sowie Verbindungsmittel und notwendige Verankerungen sicher angebracht sein.

Über eine sorgfältige Behandlung der einzelnen Teile beim Auf- und Abbau sowie beim Aufladen, Abladen und Befördern hat der Betreiber der Anlage oder sein Vertreter die damit beschäftigten Personen zu belehren, bei Durchführung der Arbeiten zu beaufsichtigen und nötigenfalls anzuzeigen.

- 4.3 Die Unterfütterungen (Unterpallungen) zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion sind niedrig zu halten und unverschieblich und standsicher herzustellen. Unterfütterungen aus Bierfässern, Kantholzstapeln oder dgl. müssen nötigenfalls durch Bodenanker oder Aspannungen gesichert werden; dabei sind etwaige Unterspülungen oder Überflutungen vorsorglich zu berücksichtigen.

5 Betriebsvorschriften

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der Betreiber (Erlaubnisinhaber) oder ein von ihm Beauftragter, hinreichend sachkundiger Vertreter muß während des Betriebes die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Betriebsvorschriften sorgen.

Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen.

- 5.1.2 Die Bedienungspersonen sind an jedem Aufstellungsplatz insbesondere zu belehren über

die Betriebsvorschriften,
das Verhalten bei Ausfall der Hauptbeleuchtung, in Brand- und Panikfällen oder bei sonstigen Störungen,
die Bedienung der Notbeleuchtung und der Hilfsbeleuchtung,
die Lage des nächsten Feuermelders oder des nächsten Fernsprechers, durch den die Feuerwehr herbeigerufen werden kann.

Die ungekürzten Betriebs- und Bedienungsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.

- 5.1.3 Die Rettungswände und Brandgassen müssen stets für den Verkehr freigehalten werden.

- 5.1.4 Die Notbeleuchtung ist bei Eintritt der Dunkelheit zugleich mit der Hauptbeleuchtung in Betrieb zu setzen. Die Hilfsbeleuchtung muß stets betriebsbereit gehalten werden.

- 5.1.5 Die Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte sind täglich vor Betriebsbeginn auf den betriebssicheren Zustand zu prüfen. Die wesentlichen Anschlüsse sowie die bewegten und maschinellen Teile sind auch während des Betriebes zu beobachten; auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen, nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen. Instandsetzungen, die Besucher oder Bedienungspersonen gefährden können, sind während des Betriebes nicht gestattet.

- 5.1.6 Das Sitzen und Stehen auf Geländern sowie das Schunkeln und rhythmische Trampeln auf Podien

sind zu untersagen. Nötigenfalls ist die Musik einzustellen und das Triebwerk abzuschalten.

- 5.1.7 Für die Benutzung durch Kinder gilt — ausgenommen bei Kinderfahrgeschäften — folgendes:

- 5.1.7.1 Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht benutzt werden.

- 5.1.7.2 Motorrollerbahnen und Go-Cart-Bahnen sowie ähnliche Bahnen mit einsitzigen Fahrzeugen dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht, sonstige Autofahrgeschäfte von Kindern unter 10 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden.

- 5.1.7.3 Belustigungsgeschäfte mit bewegten Gehbahnen, Treppen und dgl. dürfen von Kindern unter 10 Jahren nicht benutzt werden.

- 5.1.7.4 Gebirgsbahnen, Achterbahnen, Rodelbahnen, Wasserrutschbahnen, Geiserbahnen, Schleuderbahnen, Schaukeln, Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste immer mit dem Kopf nach oben gerichtet sind. Auslegerflugkarussel, Berg- und Talkarusselle, Krinolinen, Raupenbahnen, Riesenräder, Steilwandbahnen und Globusse dürfen von Kindern unter 8 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt oder besucht werden.

- 5.1.7.5 Fliegerkarusselle dürfen von Kindern unter 6 Jahren nicht, von Kindern von 6 bis 10 Jahren nur dann benutzt werden, wenn die Sitze so eingerichtet sind, daß ein Durchrutschen mittels besonderer Vorkehrungen (z. B. Zurückhängen der Schließkette) verhindert wird.

- 5.1.7.6 Bei Autofahrgeschäften müssen die Kinder vor der Fahrt von den Bedienungspersonen nach Abschnitt 2.3.4.2 gesichert werden.

Auf die Benutzungsverbote oder Benutzungsbedingungen ist durch augenfälligen Anschlag hinzzuweisen.

- 5.1.8 Den Beschäftigten sind zur Verfügung zu stellen:
Sitzgelegenheiten, auch für nicht sitzend Beschäftigte während der Arbeitsunterbrechungen,

Wetterschutzkleidungen bei nicht gedeckten Arbeitsplätzen.
Kleiderablagen, in denen die Kleider vor Staub und Nässe geschützt und gegen Diebstahl gesichert sind.

Außerdem muß die Möglichkeit bestehen, daß die Beschäftigten — gegen Witterungsunbilden geschützt — sich umkleiden, waschen, wärmen und ihre Mahlzeiten einnehmen können.

5.2 Tribünen im Freien

- 5.2.1 Das Betreten der Tribünen darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie es der sichere Betrieb zuläßt. Nötigenfalls sind die Podien zu räumen, bevor das Triebwerk oder die Wagen oder Gondeln in Bewegung gesetzt werden. Die Wagen oder Gondeln sind für das Ein- und Aussiegen genügend lange anzuhalten. Das Triebwerk darf erst in Betrieb gesetzt werden, wenn alle Benutzer Platz genommen haben, vorgeschriebene Fahrgastsicherungen durchgeführt sind und der Gefahrenbereich geräumt ist.

Betrunkene Personen sind von der Benutzung auszuschließen.

5.3 Fahrgeschäfte

5.3.1 Allgemeines

- 5.3.1.1 Das Betreten der Zusteigpodien darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie es der sichere Betrieb zuläßt. Nötigenfalls sind die Podien zu räumen, bevor das Triebwerk oder die Wagen oder Gondeln in Bewegung gesetzt werden. Die Wagen oder Gondeln sind für das Ein- und Aussiegen genügend lange anzuhalten. Das Triebwerk darf erst in Betrieb gesetzt werden, wenn alle Benutzer Platz genommen haben, vorgeschriebene Fahrgastsicherungen durchgeführt sind und der Gefahrenbereich geräumt ist.

Betrunkene Personen sind von der Benutzung auszuschließen.

- 5.3.1.2 Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, das Hinausstrecken der Arme und Beine oder das Hinauslehnen aus den Wagen oder Gondeln, das

Sitzen auf den Bordwänden und nötigenfalls das Rauchen sind zu untersagen.

Das Stehen während der Fahrt in Wagen oder Gondeln, die mit Sitzplätzen ausgestattet sind, ist zu untersagen. Das gleiche gilt für das Stehen auf Sitzen in Schiffen von Schaukeln.

5.3.1.3 Die An schnallvorrichtungen für die Fahrgäste und Abschlußvorrichtungen am Einstieg zu Wagen und Gondeln oder an Sitzen von Fliegerkarussellen und dgl. sind durch die Bedienungspersonen vor jeder Fahrt zu schließen; sie müssen bis zum Fahrtende geschlossen gehalten werden.

5.3.1.4 In Fahrgeschäften dürfen Sitzplätze für zwei Erwachsene von höchstens drei Kindern besetzt werden, wenn es nach der Sitzaufteilung und der Betriebsweise vertretbar ist.
Kinderfahrgeschäfte dürfen nur von Kindern benutzt werden.

5.3.1.5 In schnell laufenden⁶⁾ Fahrgeschäften darf während der Fahrt nicht kassiert werden. In anderen Fahrgeschäften darf während der Fahrt nur kassiert werden, wenn die Fahrgäste den Wagen nicht selbst lenken oder nicht Kinder oder sich selbst festhalten müssen.

5.3.1.6 Ist im Prüfbuch ein Geschwindigkeitsbereich festgesetzt, so ist darauf zu achten, daß dieser Geschwindigkeitsbereich eingehalten wird; das Anfahren und Abbremsen muß mit mäßiger Beschleunigung oder Verzögerung vor sich gehen.

5.3.1.7 Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.

5.3.1.8 Die Beleuchtung der Podien, Gänge, Treppen und der Wagen- oder Gondelbewegungsräume — mit Ausnahme von eigens eingerichteten Dunkelstrecken — muß bei Eintritt der Dunkelheit eingeschaltet werden.

5.3.2 Achterbahnen u. ä.

5.3.2.1 Die Wagen dürfen erst abgelassen werden, wenn die Fahrgäste ordnungsgemäß Platz genommen haben und die vorgeschriebenen Abschlußvorrichtungen geschlossen sind. Der Abstand der Wagen ist so einzurichten, daß bei Störungen auf der Ablaufstrecke alle Wagen einzeln rechtzeitig angehalten werden können.

5.3.2.2 Die Fahrschienen und ihre Befestigungen sind auch während der Betriebsstunden regelmäßig auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen; nötigenfalls ist die Bahn für die Dauer der Prüfung stillzusetzen. Bei Sturm, behinderter Sicht oder besonderen Witterungsverhältnissen, die ein sicheres Anhalten der Wagen mit den Bremsen und ein einwandfreies Durchfahren der Strecke nicht mehr ermöglichen, ist der Fahrbetrieb einzustellen.

5.3.3 Geisterbahnen

5.3.3.1 Für Geisterbahnen, deren Fahrbahnen streckenweise der Witterung ausgesetzt sind, gilt Abschnitt 5.3.2.2 letzter Satz.

5.3.3.2 Bei Stockwerksgeisterbahnen ohne automatische Streckensicherung (vgl. Abschnitt 2.3.3.1), bei denen sich mehr als ein Wagen auf der Strecke befindet, muß durch eine Aufsichtsperson dafür gesorgt werden, daß bei Störungen die Anlage unverzüglich stillgesetzt wird.

5.3.4 Autofahrgeschäfte (z. B. Autobahnen — auch mehrgeschossige —, Autoscooter, Autopister), Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen u. ä.

5.3.4.1 Autofahrgeschäfte dürfen nur mit Wagen gleicher Antriebsart (z. B. nur mittels Elektromotor oder mittels Verbrennungsmotor) betrieben werden.

5.3.4.2 Bei Autofahrgeschäften und ähnlichen Anlagen muß eine Aufsichtsperson von einer Stelle mit gutem Überblick den gesamten Fahrbetrieb über-

wachen, die Signale geben und den Lautsprecher bedienen. Ist ein größerer Teil der Fahrbahn nicht zu überblicken, so muß eine weitere Aufsichtsperson diesen Teil der Fahrbahn überwachen und mit der ersten Person Verbindung halten.

5.3.4.3 Bei Autofahrgeschäften und bei Motorrollerbahnen sind Beginn und Ende jeder Fahrt durch akustisches Signal (z. B. Hupe) und nötigenfalls durch Lautsprecher bekanntzugeben.

5.3.4.4 Autofahrgeschäfte dürfen nur benutzt werden, solange die Fahrbahnen in genügend griffigem Zustand gehalten werden.

5.3.4.5 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, die Öl oder Treibstoff verlieren, sind sofort von der Fahrbahn zu entfernen. Die Fahrzeuge dürfen nicht auf der Fahrbahn mit Öl oder Treibstoff versorgt werden.

5.3.5 Schaukeln

5.3.5.1 Für höchstens drei nebeneinander liegende Gondeln (Schiffe) muß eine Bedienungsperson vorhanden sein.

5.3.5.2 Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen je Gondel (Schiff) nur von einer Person benutzt werden.

5.3.6 Karusselle (Auslegerflug-, Flieger-, Hänge- und Bodenkarusselle, Berg- und Talkarusselle, Walzerfahrtkarusselle, Krinolinen, Raketen-, Schlänger- und Raupenbahnen u. ä.)

5.3.6.1 Bei Auslegerflugkarussellen bei denen die Höhenbewegungen der Ausleger durch die Fahrgäste selbst gesteuert werden, dürfen die Schaltvorrichtungen für die Höhenfahrt der Gondeln und für die Höhenfahrt des Mittelbaus erst nach dem Anfahren des Drehwerkes auf „Heben“ gestellt werden. Zur Beendigung der Fahrt sind diese Schaltvorrichtungen so rechtzeitig auf „Senken“ zu stellen, daß alle Gondeln und der Mittelbau bereits in der tiefsten Lage sind, bevor das Drehwerk anhält.

5.3.6.2 Bei Karussellen, bei denen die Sitz- oder Stehplätze gehoben oder gekippt und die Fahrgäste durch die Fliehkraft auf ihren Plätzen festgehalten werden, darf mit dem Heben oder Kippen erst begonnen werden, wenn die volle Drehzahl erreicht ist. Das Senken muß beendet sein, bevor die Drehzahl vermindert wird.

5.3.6.3 Bei Fliegerkarussellen ist darauf zu achten, daß die Fahrgäste nicht schaukeln, sich abstoßen, den Sitz in drehende Bewegung setzen und sich nicht weit hinausbeugen. Bei Verstößen ist die Anlage abzuschalten. Jeder Sitzplatz darf nur von einer Person besetzt werden; Kinder dürfen nicht mitgenommen werden.

5.3.6.4 Bei Kinderfahrzeugkarussellen haben sich am Umgang Aufsichtspersonen so aufzuhalten, daß sie im Falle einer Gefahr sofort eingreifen können. Kinder unter 4 Jahren dürfen Fahrzeuge mit nicht umschlossenen Sitzen (Fahrräder, Motorräder oder Motorroller) nicht benutzen.

5.3.7 Riesenräder

Die Gondeln müssen — auch während der Teilstrecken — so besetzt sein, daß das Rad gleichmäßig belastet ist. Die Bedienungspersonen haben die nach Abschnitt 2.3.7.2 geforderten Abschlußvorrichtungen beider Einstiegöffnungen jeder Gondel zu schließen. Während des Ein- und Aussteigens sind frei schwingende oder frei drehbare Gondeln von den Bedienungspersonen festzuhalten.

5.4 Schauegeschäfte

5.4.1 Steinwandbahnen, Globusse

5.4.1.1 Im Zuschauerraum müssen sich Aufsichtspersonen befinden, die auch darauf zu achten haben, daß niemand in das Innere von Steinwandbahnen und

- Globussen (Vorführraum) hineingreift oder Gegenstände hineinwirft.
- 5.4.1.2 Im Vorführraum dürfen sich Besucher nicht an Vorführungen beteiligen und sich auch nicht während der Vorführungen aufhalten.
- 5.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft**
- Das Betreten der nach Abschnitt 2.4.2.6 abgegrenzten Fläche unter dem Laufseil ist für die Zeit der Vorführung den Zuschauern zu untersagen und von Aufsichtspersonen zu verhindern. Unbefugten ist der Zugang zu allen Teilen der Anlage, insbesondere zu den Seilen, Abspannungen und Verankerungen, zu verwehren. Vor jeder Vorführung sind alle Teile der Anlage auf ihren betriebs sicherem Zustand zu prüfen. Mit den Vorführungen darf erst begonnen werden, wenn die Anlage betriebssicher ist.
- 5.4.3 Schabubuden (bis zu 200 Sitz- oder Stehplätzen)
- Das Rauchen ist durch augenfälligen Anschlag zu untersagen.
- 5.5 Belustigungsgeschäfte**
- Das Rauchen ist durch augenfälligen Anschlag zu untersagen.
- 5.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen u. ä.**
- 5.5.1.1 Drehscheiben sind vor Betriebsbeginn und ständig während des Betriebes auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen. Schadhafte Stellen müssen unverzüglich ausgebessert werden. Während der Fahrt sind die Stoßbänder von Zuschauern freizuhalten. Fahrgäste, die von der Drehscheibe abgerutscht sind, sind aufzufordern, die Rutschfläche zwischen Drehscheibe und Stoßbande unverzüglich zu verlassen.
- 5.5.1.2 Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlügen (z. B. Nagelschuh) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung auszuschließen. Auf Drehscheiben dürfen Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände nicht mitgenommen werden.
- 5.5.1.3 Kinder dürfen nicht gemeinsam mit Erwachsenen an Fahrten auf Drehscheiben teilnehmen.
- 5.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)**
- 5.5.2.1 Rutschbahnen sind vor Betriebsbeginn und ständig während des Betriebes auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen. Schadhafte Stellen sind unverzüglich auszubessern.
- 5.5.2.2 Bedienungspersonen (Helfer), die die Benutzer betreuen, müssen deutlich an einheitlicher Kleidung erkennbar sein.
- 5.5.2.3 Fahrgäste dürfen die Rutschbahn nur mit dicken Filz- oder Tuchunterlagen benutzen. Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlügen (z. B. Nagelschuh) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung auszuschließen. Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.
- 5.5.2.4 Kinder unter 8 Jahren sind stets, andere Benutzer sind auf Wunsch durch einen Helfer auf dem Laufteppich hinauf zu geleiten. Hierauf ist durch augenfälligen Anschlag am Anfang des Laufteppichs hinzuweisen. Am Ende der Rutschbahn müssen sich je 2 Helfer befinden, die allen ankommenden Benutzern Hilfe zu leisten haben. Am Anfang des Laufteppichs und am Anfang der Rutschbahn müssen sich Bedienungspersonen befinden, die für Ordnung, insbesondere für genügenden Abstand, zu sorgen haben.
- 5.5.3 Hippodrome**
- Das Satteln und Nachsatteln sowie das Auf- und Absitzen sind durch Aufsichtspersonen zu überwachen. Die Aufsichtspersonen haben außerdem dafür zu sorgen, daß die Tiere die Reitbahn nicht verlassen.
- 5.5.4 Rotor**
- 5.5.4.1 Im Vorführraum darf der Boden erst abgesenkt werden, wenn die festgesetzte Höchstdrehzahl erreicht ist. Der Boden darf erst angehoben werden, wenn der Rotor zum Stillstand gekommen ist und die Fahrgäste sich von der Wand entfernt haben.
- 5.5.4.2 Im Zuschauerraum müssen Bedienungspersonen darauf achten, daß niemand in den Vorführraum hineingreift oder Gegenstände hineinwirft.
- 5.5.5 Irrgärten**
- Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.
- 5.5.6 Schlaghammern**
- 5.5.6.1 Die nach Abschnitt 2.5.6.1 abzuschränkende Fläche ist für die Zeit des Betriebes von Zuschauern freizuhalten.
- 5.5.6.2 Eine Aufsichtsperson hat darauf zu achten, daß der Schlagende niemanden gefährdet. Rundsägel sind zu untersagen.
- 5.5.6.3 Als Knallkörper dürfen nur Zündhütchen handelsüblicher Fertigung verwendet werden.
- 5.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte (ohne Sitzplätze)**
- 5.6.1 Einrichtungsgegenstände sind so aufzustellen, daß der Betrieb ordnungsmäßig geführt und der Raum jederzeit schnell verlassen werden kann.
- 5.6.2 Loses Verpackungsmaterial ist abseits der Verkehrswege so zu verwahren, daß Brandgefahren nicht entstehen können.
- 5.7 Schießgeschäfte**
- 5.7.1 Als Schußwaffen dürfen nur Gewehre mit einem Kaliber bis zu 5.5 mm verwendet werden, bei denen die Bewegungsenergie des Geschosses nicht mehr als 0.75 kpm beträgt und deren Abzug nicht mit einem Stecher versehen sein darf und so beschaffen sein muß, daß sich das Gewehr nicht schon beim Zuklappen des Laufes oder Spannbügels oder durch geringe Erschütterungen entladen kann. Bei Gewehren, bei denen zur Abgabe weiterer Schüsse ein Spannen oder Durchladen von Hand nicht erforderlich ist, muß das Schießen durch eine Vorrichtung jederzeit unterbrochen werden können, deren Auslösung nicht an der Waffe, sondern im Handbereich der Bedienungspersonen angebracht ist. Pistolen und andere Waffen bis zu einer Länge von 60 cm dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in ihrem Schwenkbereich festgelegt sind¹⁷⁾.
- 5.7.2 Es dürfen nur handelsübliche Weichbleigeschosse (Rundkugeln oder Diabolugeschosse) und Federbolzen verwendet werden.
- 5.7.3 Der Schütze ist durch augenfälligen Anschlag darauf hinzuweisen, daß nicht schräg, sondern im rechten Winkel zur Ziellebene und erst dann geschossen werden darf, wenn niemand, insbesondere keine Bedienungsperson, gefährdet ist.
- 5.7.4 Die Bedienungspersonen haben
- 5.7.4.1 unzuverlässig scheinenden Personen (z. B. Ange trunkenen) das Schießen zu untersagen;
- 5.7.4.2 je Person in der Regel nicht mehr als jeweils zwei Schützen, bei Kindern in jedem Falle nur einen Schützen zu bedienen;

¹⁷⁾ In Berlin gelten für Schußwaffen und Munition besondere Vorschriften.

- 5.7.4.3 die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herangetreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten;
- 5.7.4.4 die Vorrichtung bei Gewehren nach Abschnitt 5.7.1 Satz 2 zu betätigen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung des Gewehres erkennbar wird;
- 5.7.4.5 geladene Gewehre, mit denen nicht sofort geschossen wird, umgehend zu entladen und zu entspannen; Gewehre nach Abschnitt 5.7.1 Satz 2 durch die dort geforderte Vorrichtung zu sichern;
- 5.7.4.6 Lade- oder Abschußhemmungen sowie im Lauf steckengebliebene Geschosse sofort zu beseitigen; gelingt dies nicht, sind die Gewehre sicher zu verwahren;
- 5.7.4.7 die Geschosse oder die Munition während des Schießbetriebes so zu verwahren, daß sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind;
- 5.7.4.8 den Platz am Schießtisch während des Schießbetriebes beizubehalten.
- 5.7.5 Die Aufsichtsperson nach Abschnitt 5.1.1 hat dafür zu sorgen, daß Gewehre und Geschosse oder Munition nach Betriebsschluß sicher verwahrt werden.
- 5.8 **Schießgeschäfte besonderer Art¹⁵⁾**
(Jagd-, Kino-[Film]-Schießen u. ä.)
- 5.8.1 Als Schußwaffen verwendet werden:
- 5.8.1.1 Gewehre mit einem Kaliber bis zu 5,5 mm, bei denen die Bewegungsenergie des Geschoßes nicht mehr als 0,75 kpm beträgt und deren Abzug nicht mit einem Stecher versehen sein darf und so beschaffen sein muß, daß sich das Gewehr nicht schon beim Zuklappen des Laufs oder Spannbügels oder durch geringe Erschütterungen entladen kann. Bei Gewehren, bei denen zur Abgabe weiterer Schüsse ein Spannen und Durchladen von Hand nicht erforderlich ist, muß das Schießen durch eine Vorrichtung jederzeit unterbrochen werden können, deren Auslösung nicht an der Waffe, sondern im Handbereich der Bedienungspersonen angebracht ist. Pistolen und andere Waffen bis zu einer Länge von 60 cm dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in ihrem Schwenkbereich festgelegt sind¹⁷⁾.
- 5.8.1.2 Zimmerstutzen für Randzünder mit Kaliber bis 4,5 mm.
- 5.8.2 Als Geschosse und Munition dürfen verwendet werden:
- 5.8.2.1 Handelsübliche Weichbleigeschosse (Rundkugeln oder Diabologeschosse).
- 5.8.2.2 Randzünder mit Kaliber bis 4,5 mm „kurz“ höchstens mittelstarker Ladung.
- 5.8.3 Der Schütze ist durch augenfälligen Anschlag darauf hinzuweisen, daß nicht schräg, sondern im rechten Winkel zur Zielebene und erst dann geschossen werden darf, wenn niemand, insbesondere keine Bedienungsperson, gefährdet ist.
- 5.8.4 Die Bedienungspersonen haben
- 5.8.4.1 unzuverlässig scheinenden Personen (z. B. Angebrunkenen) das Schießen zu untersagen;
- 5.8.4.2 je Person in der Regel nicht mehr als jeweils zwei Schützen, bei Kindern in jedem Falle nur einen Schützen zu bedienen;
- 5.8.4.3 die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herangetreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten;
- 5.8.4.4 die Vorrichtungen bei Gewehren nach Abschnitt 5.8.1.1 Satz 2 zu betätigen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung des Gewehres erkennbar wird;
- 5.8.4.5 geladene Gewehre, mit denen nicht sofort geschossen wird, umgehend zu entladen und zu entspannen; Gewehre nach Abschnitt 5.8.1.1 Satz 2 durch die dort geforderte Vorrichtung zu sichern;
- 5.8.4.6 Lade- und Abschußhemmungen sowie im Lauf steckengebliebene Geschosse sofort zu beseitigen; gelingt dies nicht, sind die Gewehre sicher zu verwahren;
- 5.8.4.7 die Geschosse oder die Munition während des Schießbetriebes so zu verwahren, daß sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind;
- 5.8.4.8 den Platz am Schießtisch während des Schießbetriebes beizubehalten.
- 5.8.5 Die Aufsichtsperson nach Abschnitt 5.1.1 hat dafür zu sorgen, daß Gewehre und Geschosse oder Munition nach Betriebsschluß sicher verwahrt werden.

— MBl. NW. 1967 S. 594.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g		Bis 300 g	
Eierteigwaren		Schokoladewaren	
Traubenzucker		Bis je 250 g	
Babynahrung		Kaffee (in Pulverform: 50 g)	
Obst und Süßfrüchte		Kakao	
Bis je 500 g		Milchpulver	
Harhwurst	{ zusammen	Käse	
Speck	{ bis 1000 g	Bis je 50 g	
Margarine		Eipulver	
Butter	{ zusammen	Tabakpulver	
andere Fette	{ bis 1000 g	(höchstens 48 Zigaretten oder 8 Zigarren oder 20 Zigarillos oder 50 g Tabak)	
Nüsse			
Mandeln			
Zitronat			
Rosinen			
Backobst			
Kekse, Teegebäck			
Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.			

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM	Über 5,— DM
Druckknöpfe, Haken, Ösen	Anoraks
Nähnadeln, Stoff- und Stricknadeln	Bettwäsche
Nähzubehör (Garn usw.)	Blusen
Perlmuttknöpfe	Grobleinen
Reißverschlüsse usw.	Kinderkleidung
Bis 5,— DM	Lederhosen
Babyartikel	Oberwäsche, Unterwäsche
Babywäsche	Pullover
Damenstrümpfe	Miederwaren
Herrensocken (Kräuselkrepp)	Schirme (Knirpse)
moderne Hosenträger	Schuhe und Zubehör
Schals, Tücher	waschbare Krawatten
Wolle	Wolle und Wollwaren
Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.	Kunstfasermäntel

Lederwaren

Bis 5,— DM	Einkaufstaschen
Etuis	Geldbörsen
Geldbörsen	Handtaschen
Taschenmaniküren	Reisenecessaires
Über 5,— DM	Taschenmaniküren
Aktentaschen, Kollegmappen	Lederhandschuhe
Brieftaschen	Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen	Nägel, Schrauben, Haken
Bleistifte	Schulhefte
Minen für Kugelschreiber	Schwämme
Blumensamen	Feinwaschmittel
Gasanzünder	Zeichenblocks
Haarklammern	Fahrradzubehör
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel	Feuerzeuge
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasierklingen, Gesichtswasser, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-taschentücher, Toilettengeschenke)	Glühbirnen
Klebstoff in Tuben	Laubsägen
Kunstpostkarten	Scheren, Taschenmesser
	Spieldosen, Gummibälle
	Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbursten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2–3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Gefragte Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g
Schokoladewaren	300 g
Tabakerzeugnisse	50 g

} je Sendung
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.